

## Übungsangabe VI

### Fall 1:

A ist Geschäftsführer der X-GmbH, deren Anteile sich zu 100% im Eigentum des Bundeslands X befinden. B, Geschäftsführer der B-GmbH, hat in der Vergangenheit immer wieder geschäftlichen Kontakt mit der X-Bau-GmbH gehabt. A fasst mit B gemeinsam den folgenden Plan. B wird einen Auftrag zur Renovierung des Bürogebäudes an die X-GmbH vergeben; das Ganze soll gegen einen versteckten Preisaufschlag von € 5.000,- erfolgen – dafür soll die X-GmbH auch gleich noch dem Privathaus von B einen neuen Anstrich verpassen. Gesagt – getan.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B und von der X-GmbH und der B-GmbH!

### Fall 2 (wie 1):

Es geht aber nicht um einen konkreten Auftrag. B überlegt, dass er auch in Zukunft sicher intensiven geschäftlichen Kontakt zu A als Geschäftsführer der X-GmbH haben werde. Da B der Meinung ist, dass Geschenke die Freundschaft erhalten, lädt er A auf ein gediegenes Wellnesswochenende (Wert: Euro 700,-) ein. A findet, dass es nicht schaden könne, wenn er die Einladung annimmt. Letztlich erkrankt er und das Wellnesswochenende findet nicht statt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B und von der X-GmbH und der B-GmbH!

### Fall 3:

Das von der StA gegen C geführte Strafverfahren dauert schon 5 Monate.

- a) Ein Antrag des C auf Akteneinsicht wird von der StA abgelehnt; was kann A dagegen unternehmen?
- b) A möchte das Verfahren zu einem Abschluss bringen, was kann er tun?
- c) Die StA stellt das Verfahren schließlich ein; was könnte das Tatopfer O dagegen unternehmen?
- d) Es handelt sich nur um ein mittelschweres Vergehen. Gibt es eine Alternative zu einer Anklageerhebung und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?